

## Stellungnahme

zum

### Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG-SH)

#### I. Einleitung

Die Verbraucherzentrale begrüßt, dass die Fraktion der Piraten einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes vorlegt und damit konkrete Ziele zur Liberalisierung des derzeitigen Bestattungsgesetzes formuliert.

#### II. Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung und daher grundsätzlich begrüßenswert. Dennoch gibt es nach Auffassung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein Punkte, die der Gesetzesentwurf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. So ist unter anderem zu beachten, dass als Gegenpol der angestrebten Liberalisierung des Bestattungsgesetzes Kontrollinstanzen und –möglichkeiten sichergestellt werden müssen. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

##### § 15 Abs. 1

Positiv hervorzuheben ist, dass die Ausbringung der Asche nunmehr auch auf privaten Bestattungsplätzen erlaubt sein soll. Nach diesseitiger Erfahrung besteht bei vielen Verbrauchern schon seit längerem der Wunsch einer solchen Ausbringungsmöglichkeit. Da die Ausbringung insbesondere durch Verstreuen erlaubt werden soll, ist diesbezüglich die Rechtsprechung zur Ascheeigenschaft bei der Ausbringung der Asche auf privaten Bestattungsplätzen zu berücksichtigen.

##### Abs. 5

Wichtig ist, dass eine Genehmigung der örtlich zuständigen Gemeinde zur Voraussetzung gemacht wird und dies in dem Gesetzesentwurf entsprechend berücksichtigt wird.

Lediglich der Wortlaut des § 15 Abs. 5 Nr. 2 hat zum Nachteil, dass er mit der Aufzählung eines „Lebensmittelpunktes“ einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, was in der Gesetzesanwendung zum einen zu Auslegungsschwierigkeiten und zum anderen zur missbräuchlichen Anwendung dieser Norm führen könnte.

- § 15a** Ob der Bedarf einer Einbalsamierung und Konservierung von Verstorbenen vorhanden ist, entzieht sich der näheren Kenntnis der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein. Grundsätzlich ist dieser Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit jedoch nichts entgegenzusetzen. Unklarheit herrscht indes lediglich darüber, wann bei einbalsamierten Verstorbenen „nicht zu besorgen ist, dass diese innerhalb der Ruhezeit nur unzureichend verwesen“.
- § 16** Einer Aufbewahrungsmöglichkeit der Urne für einen Höchstzeitraum von zwei Jahren stehen aus Sicht der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein keine Bedenken gegenüber. Insbesondere der Bestattungsnachweis nach Ablauf dieser Höchstfrist ist begrüßenswert. Fraglich ist aber, auf welche Art und Weise dieser Bestattungsnachweis zu erfolgen hat und wem gegenüber dieser Nachweis zu erbringen ist.

Kiel, den 15. Februar 2016